

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Änderungsbereich werden für die nachfolgend aufgeführten Unterpunkte künftig folgende Textliche Festsetzungen festgesetzt. Die nicht geänderten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, bzw. werden gem. der ausgeführten Gegenüberstellung ersatzlos gestrichen.

- Die beiliegende Bebauungsplanzeichnung ist Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung
 - Der Geltungsbereich ist durch Planzeichen im Planteil festgesetzt und umfasst eine Fläche von 0,26ha.
- Gegenüberstellung:

Bisherige Festsetzungen	Neue Festsetzungen
0.1 Bauweise offen	keine Änderung
0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke min. 600m²	keine Änderung
0.3 Firstrichtung Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1.	Festsetzung ersatzlos aufgehoben, Firstrichtung frei wählbar
0.4 Einfriedung 0.4.1. EINFRIEDUNGEN: 0.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1. Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung Holzlatten- und Hartblechbau, Oberflächenbehandlung mit braunen Holzschutzmitteln ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunposten durchlaufend. Zaunposten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Höhe des Zaunes: über Straßenseite höchstens 1,00 m Sockelhöhe: über Straßenseite höchstens 10 cm, bei rückwärtigen Zäunen höchstens 5 cm über Geländeoberfläche. Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.	Festsetzungen ersatzlos aufgehoben

0.5 Garagen und Nebengebäude

0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
Dachhöhe: nicht über 2,75 m
Kellergaragen sind unzulässig.

0.5.2. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzuschließen.

0.5.3. Garagen und Nebengebäude (§ 14 BauNVO) sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.

0.5.4. Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.

0.6 Gebäude

0.6.1. **GERÄUDE:**
0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.
Dachform: Satteldach, 28° - 30°
Dachdeckung: Pfannen oder über Ziegeltrot pro Dachseite ist eine Dachgaube bis 1 qm Vorderfläche zulässig
Kniestock: nicht über 0,20 m ab Oberkante Rohdecke bis OK-Fußplatte
Sockelhöhe: insgesamt 0,50 m
Traufe: mindestens 0,50 m
Traufhöhe: bei 140 %steil nicht über 4,20 m ab natürlicher Geländeoberfläche

0.6.2. Das Seitenverhältnis von Länge : Breite (Traufe : Giebel) muß mindestens 5 : 4 betragen.

0.6.3. Balkenbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel).

0.6.4. Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit max. 1,75 m zulässig; liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende Rechteckformate zu untergliedern.

0.6.5. Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen. Materisches Dekor und sonstige Nachmalereien sind an den von öffentlichen Raum aus ersichtbaren Fassadenteilen unzulässig.

0.6.6. Talsteine Aufschlüssen vor den Gebäuden sind auf das absolut unvermeidbare Maß zu beschränken. Eventuell entstehende Böschungsläufe müssen auf eigenem Grundstück beendet und entwässert werden.

0.6.7. Vor- und Rücksprünge an der Gebäudefront sind unzulässig. Statt dessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen.

0.6.8. Von der Festsetzung der Ziffer 0.6.1. kann in Einvernehmen mit der Gemeinde von Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung soweit zugelassen werden, als an Stelle des Satteldaches ein Krüppelwalddach errichtet werden kann. Dachneigung 36° - 42°.

Festsetzungen ersatzlos aufgehoben
Geschossbeschränkung ersatzlos aufgehoben

Die Abstandsflächen für Garagen und Nebengebäude regeln sich nach Art. 6 BayBo in der jeweils gültigen Fassung

Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00m einzuhalten

Geschossbeschränkung ersatzlos aufgehoben
Max. zulässige Wandhöhe: 6,50m ab natürlicher Geländeoberkante

Für Haupt- und Nebengebäude sind Sattel- und Walmdächer zulässig.
Dachneigung von 18°-30°
Dachgauben sind bis zu einer Länge von max. 1/3 der Dachlänge zulässig.

Die Dachdeckung hat in Rot-, Braun oder Graubraun zu erfolgen. Als Material für die Dachdeckung sind Dachsteine und Dachziegel zulässig.

Bleicheindeckung in entsprechenden Rot-, Braun oder Graubraun sind nur bei Dachgauben zulässig

Kniestockhöhe: ersatzlos aufgehoben
Sockelhöhe: ersatzlos aufgehoben
Organg: bis 1,25m zulässig
Traufe: bis 1,25m zulässig

0.6.2 - 0.6.8.
Festsetzungen ersatzlos aufgehoben

Zusätzliche Festsetzung:
Aufgeständerte Solar-/Photovoltaikanlagen sind nicht zugelassen.

Aufschüttungen und Abgrabungen bis auf 1,50m sind zugelassen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der BayBo in der jeweils gültigen Fassung

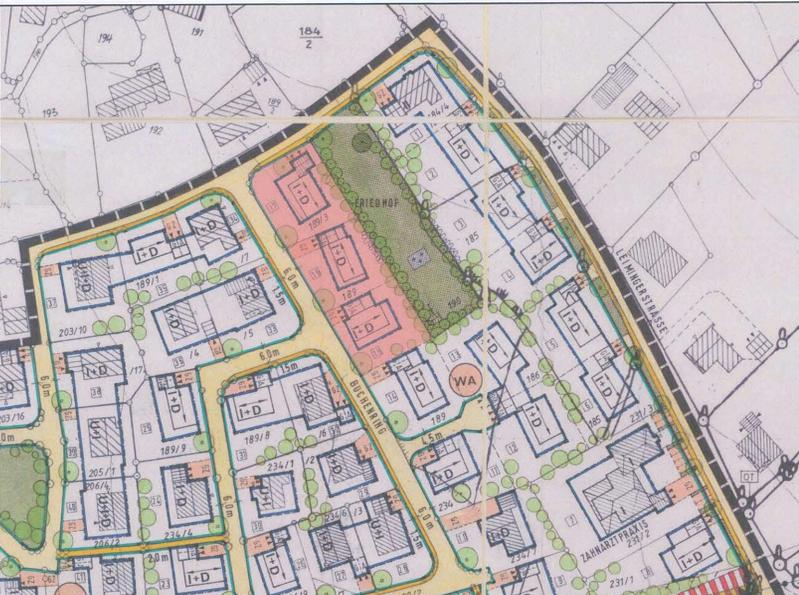
Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Schlosserhügel II“

Mit dem vorliegenden Deckblatt beabsichtigt der Markt Eschlkam die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Schlosserhügel II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Innenentwicklung des Siedlungsgebietes (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB werden erfüllt.
Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB ist nicht gegeben, weshalb von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen wird.
Das Planungsgebiet liegt in der Gemarkung Eschlkam und umfasst eine Fläche von ca. 0,26ha.

Die Änderungen betrifft die Flurnummern 189/3; 189/13; 189/14; der Gemarkung Eschlkam des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schlosserhügel II“ vom 12.04.1985.
Der im Jahr 1985 rechtsgültig gewordene Bebauungsplan „Schlosserhügel II“ der Gemeinde Eschlkam soll aufgrund einer sinnvollen Nachverdichtung geändert werden.
Dadurch soll im Änderungsbereich die Möglichkeit geschaffen werden bestehende Baulücken zu schließen. Des Weiteren soll Bebauungsplan den aktuellen Bauwünschen junger Familien angepasst werden.
Die vorgenommenen Anpassungen spiegeln die Anforderungen der heutigen Zeit wieder.

Zudem sollen überflüssige und nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen ersatzlos aufgehoben werden.
Durch diese Änderung des Bebauungsplanes sind keine negativen Folgen bezüglich des Erscheinungsbildes der Bebauung zu erwarten.
Durch die Änderungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung bzgl. der Versiegelung von zusätzlichen Flächen nicht berührt. Es findet daher kein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft statt, weshalb ein Ausgleich für diesen Bereich nicht erforderlich ist.

Eschlkam den 06.12.2018
Die nicht geänderten Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Schlosserhügel II“ behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern diese nicht durch die Festsetzungen der Änderungsplanung aufgehoben werden.



Ausschnitt Bebauungsplan „Schlosserhügel II“ Stand 12.04.1985

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.18 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Schlosserhügel II“ im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 18.12.18 ortsüblich bekannt gemacht.

Eschlkam, den 21.02.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)

2. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und der Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes „Schlosserhügel II“ -Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 06.12.2018 geä. 11.02.2019 in der Sitzung vom 14.02.19 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schlosserhügel II“ -Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 06.12.2018 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.02.19 bis 08.02.19 öffentlich ausgelegt.

Eschlkam, den 21.02.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)

3. Satzung

Der Markt Eschlkam hat mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.19 den Bebauungsplan „Schlosserhügel II“ -Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 06.12.2018 geä. 11.02.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eschlkam, den 21.02.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)

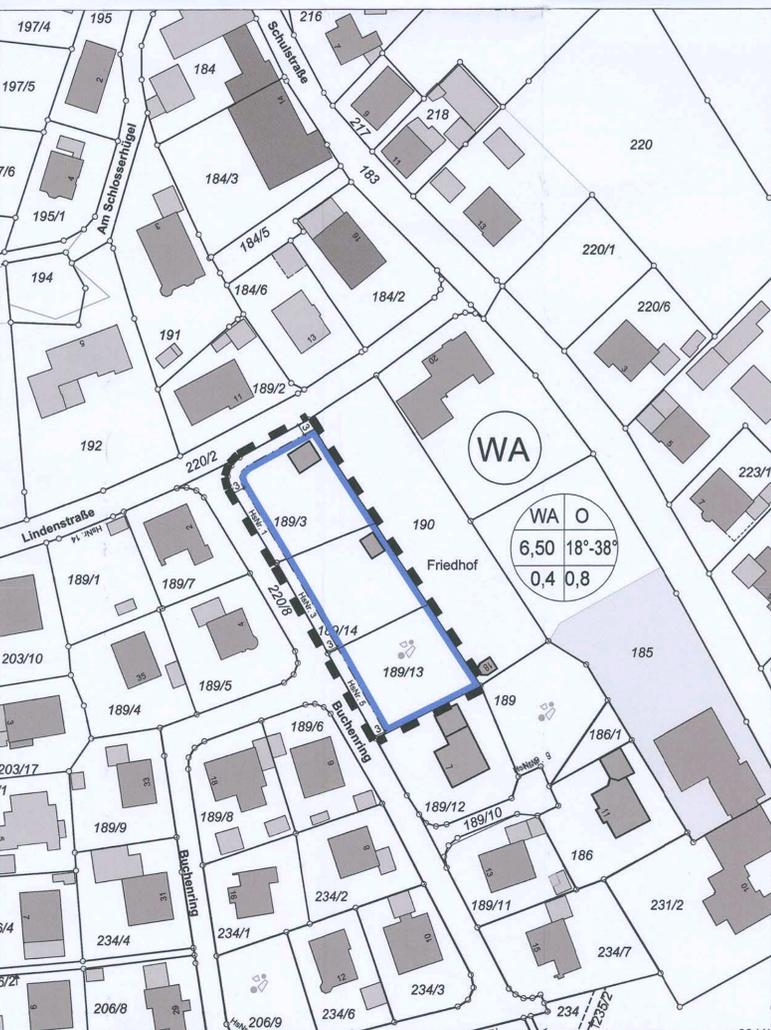
4. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Schlosserhügel II“ -Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 06.12.2018 geä. 11.02.2019 wurde am 30.04.19 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Eschlkam zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Baubauungsplan rechtswirksam in Kraft.
Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Eschlkam, den 21.02.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)



ZEICHENERKLÄRUNG

Planliche Festsetzungen

WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO 1990

--- Änderungsbereich

--- Baugrenze

1	2
3	4
5	6

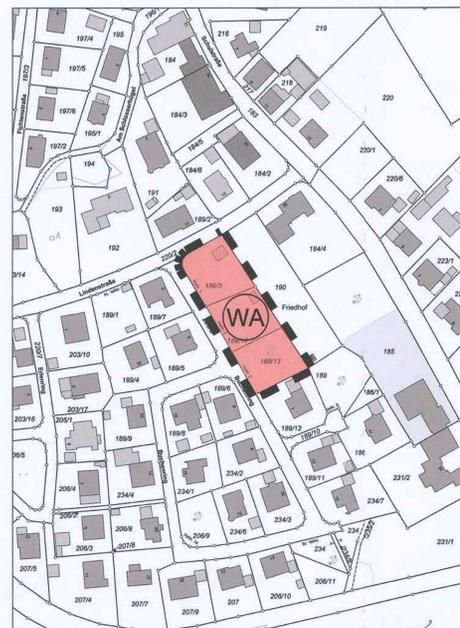
1 = Art der Nutzung
2 = Bauweise O = offene Bauweise
3 = max. Wandhöhe in m
4 = Dachneigung
5 = max. zulässige GRZ
6 = max. zulässige GFZ

Planliche Hinweise

111239 Flurstücksnummer

--- Grundstücksgrenzen

--- bestehende Bebauung



Massnahmenbereich M 1:2000

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Schlosserhügel II“ B. Nr. 06.01.03 Deckblatt Nr. 5

gem. § 13a BauGB (Innenentwicklung)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayVO, hat der Gemeinderat des Marktes Eschlkam den Bebauungsplan i.d.F. vom 06.12.2018 geä. 11.02.2019 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 06.12.2018 maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:
- Verfahrensvermerke
- Übersichtspläne M 1:2000
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M 1:1000 und Legende
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschlkam, den 21.02.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)

Bebauungsplan „Schlosserhügel II“ B. Nr. 06.01.03

Deckblatt Nr. 5
im beschleunigten Verfahren
gem. § 13a BauGB (Innenentwicklung)



J. Nr. 06.01.03.V
Beschlusskraft: 30.04.2019
Sg. 50

MARKT ESCHLKAM

LANDKREIS CHAM

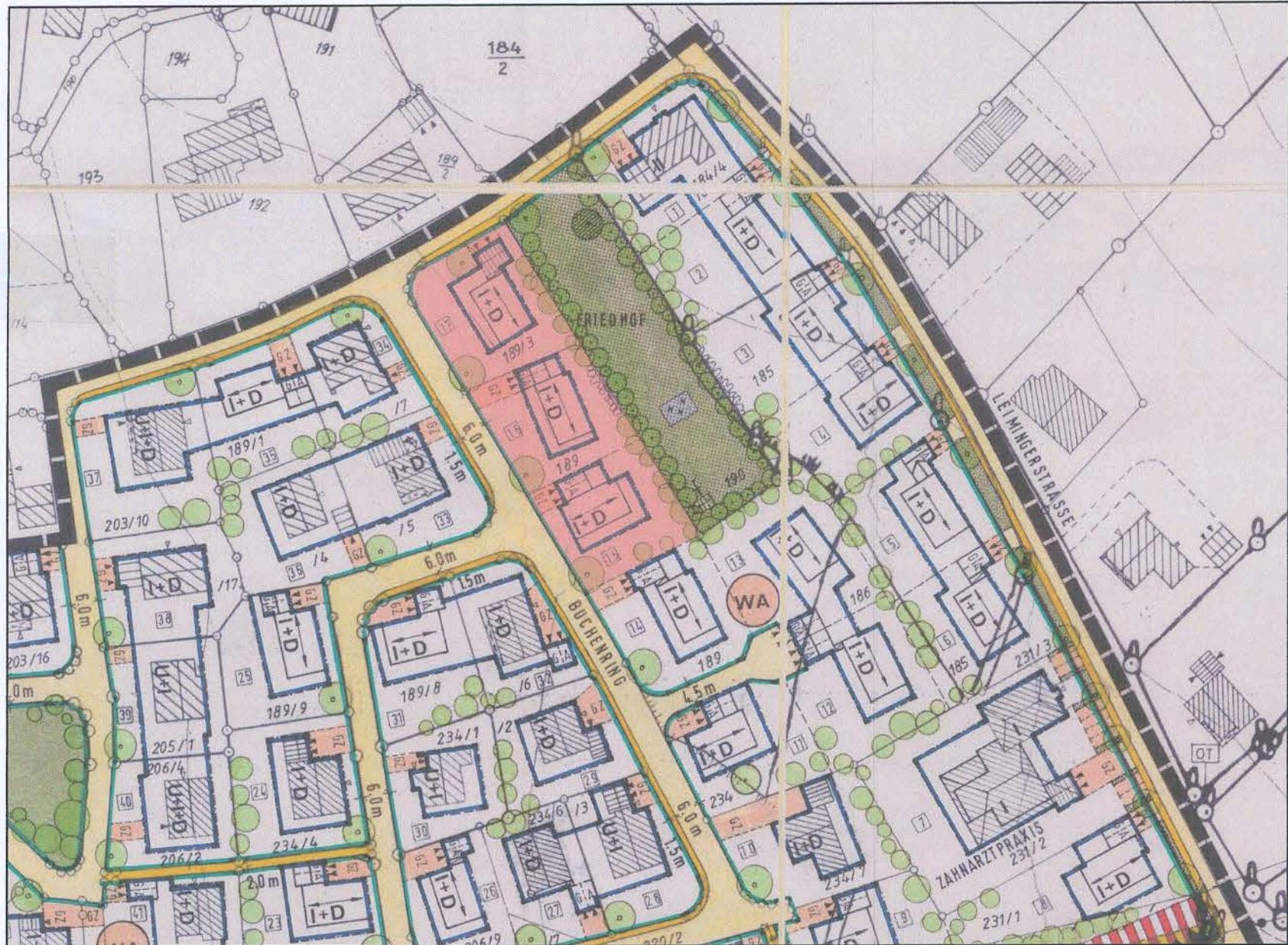
Planteil mit Verfahrensvermerken und Textlichen Festsetzungen

Gemeinde:
Markt Eschlkam
Waldschmidtplatz 2
93458 Eschlkam
Tel: 09948 / 9408-0
Fax: 09948 / 9400-30
poststelle@markt-eschlkam.de

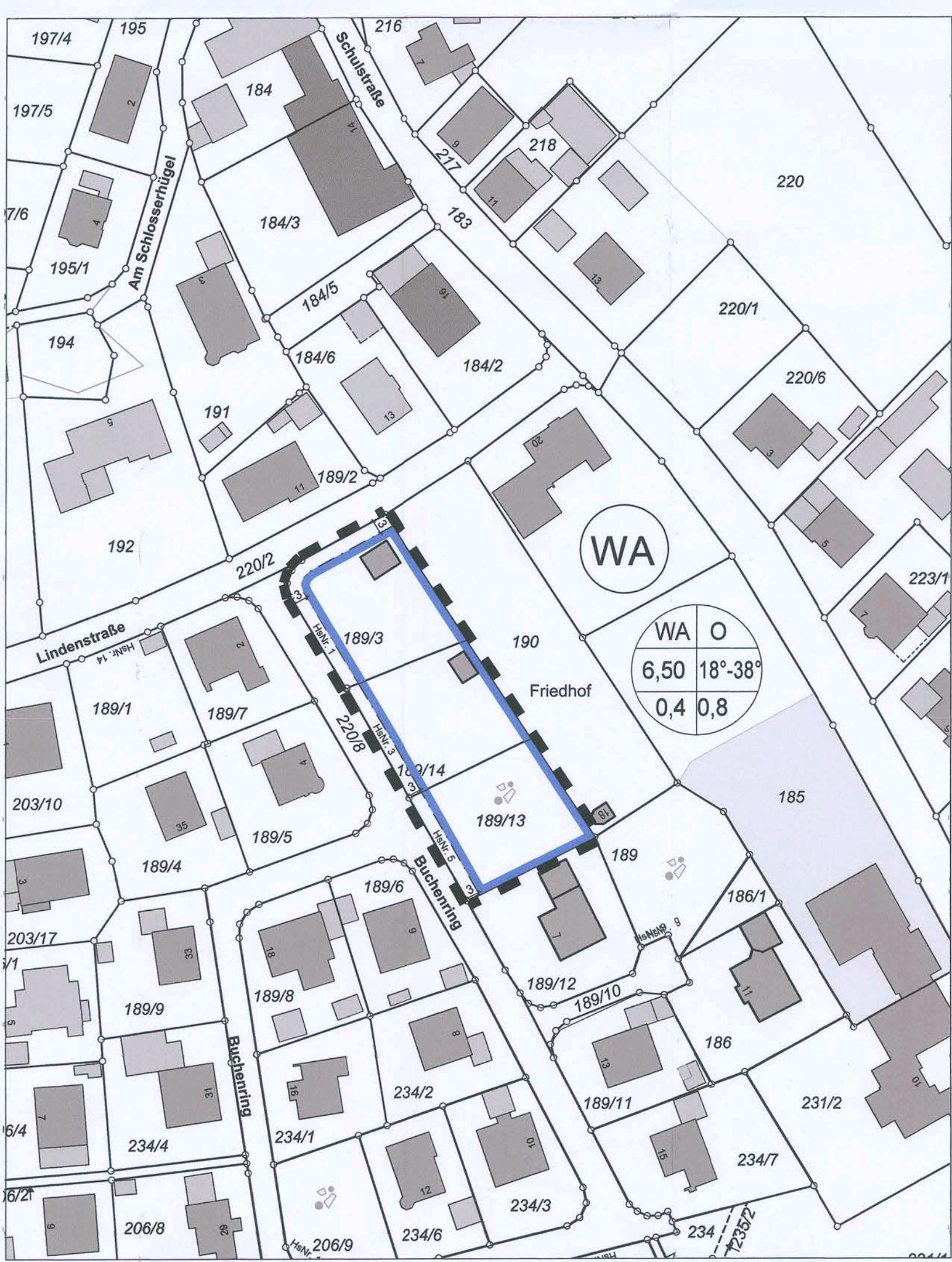


Schießl Florian, staatlich geprüfter Bautechniker,
Schloßstraße 10, 93458 Eschlkam / Stachnesried
Tel. 09948/90 31 950; schiessl@msplanbau.de

Planungsstand 06.12.2019
geä. 11.02.2019



Ausschnitt Bebauungsplan „Schlosserhügel II“ Stand 12.04.1985



„Schlosserhügel II“ B.Nr. 06.01.03 - Deckblatt Nr. 5 M 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Planliche Festsetzungen

WA

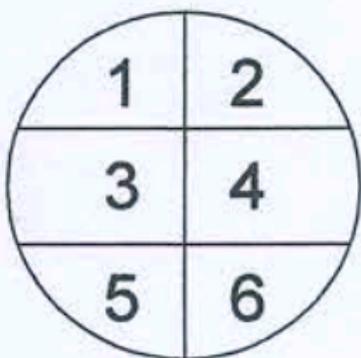
Allgemeines Wohngebiet
§ 4 BauNVO 1990



Änderungsbereich



Baugrenze



1 = Art der Nutzung
2 = Bauweise O =
offene Bauweise
3 = max. Wandhöhe in m
4 = Dachneigung
5 = max. zulässige GRZ
6 = max. zulässige GFZ

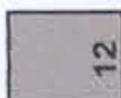
Planliche Hinweise

1112/39

Flurstücksnummer



Grundstücksgrenzen



bestehende Bebauung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Änderungsbereich werden für die nachfolgend aufgeführten Unterpunkte künftig folgende Textliche Festsetzungen festgesetzt. Die nicht geänderten Festsetzungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, bzw. werden gem. der ausgeführten Gegenüberstellung ersatzlos gestrichen.

- Die beiliegende Bebauungsplanzeichnung ist Bestandteil dieser Bebauungsplanänderung
- Der Geltungsbereich ist durch Planzeichen im Planteil festgesetzt und umfasst eine Fläche von 0,26ha.

Gegenüberstellung:

<i>Bisherige Festsetzungen</i>	<i>Neue Festsetzungen</i>
0.1 Bauweise offen	keine Änderung
0.2 Mindestgröße der Baugrundstücke min. 600m ²	keine Änderung
0.3 Firstrichtung Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.1.1.	Festsetzung ersatzlos aufgehoben, Firstrichtung frei wählbar
0.4 Einfriedung D.4. <u>EINFRIEDUNGEN:</u> D.4.1. Einfriedungen für die planlichen Festsetzungen der Ziffer 2.1.1. Art und Ausführung: Straßenseitige Begrenzung Holzlatten- und Hanichelzaun. Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Höhe des Zaunes: über Straßenoberkante höchstens 1,00 m Sockelhöhe: über Straßenoberkante höchstens 10 cm, bei rückwärtigen Zäunen höchstens 5 cm über Geländeöhe. Vorgärten: Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und in gepflegtem Zustand zu halten.	Festsetzungen ersatzlos aufgehoben

0.5 Garagen und Nebengebäude

0.5. GARAGEN UND NEBENGEBAUDE:

- 0.5.1. Garagen und Nebengebäude sind in Dachform und Dachdeckung dem Hauptgebäude anzupassen.
Traufhöhe: nicht über 2,75 m.
Kellergaragen sind unzulässig.
- 0.5.2. Wo Nebengebäude als Garagen nach den Festsetzungen im Bebauungsplan an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfen, sind sie auch an der Grundstücksgrenze zu errichten. Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in Bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen.
- 0.5.3. Garagen und Nebengebäude (§ 14 BauNVO) sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Flächen oder der sonstigen überbaubaren Flächen zulässig.
- 0.5.4. Zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche muß ein Abstand von mindestens 5 m freigehalten werden.

Festsetzungen ersatzlos aufgehoben
Geschossbeschränkung ersatzlos aufgehoben

Die Abstandsflächen für Garagen und Nebengebäude regeln sich nach Art. 6 BayBo in der jeweils gültigen Fassung

Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00m einzuhalten

0.6 Gebäude

0.6. GEBÄUDE:

- 0.6.1. Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.1.1.

Dachform:	Satteldach, 28° - 38°
Dachdeckung:	Pfannen oder Biber ziegelrot
Dachgauben:	pro Dachseite ist eine Dachgaube bis 1 qm Vorderfläche zulässig
Kniestock:	nicht über 0,80 m ab Oberkante Rohdecke bis OK-Fußpfette
Sockelhöhe:	nicht über 0,50 m
Ortgang:	mindestens 0,50 m
Traufe:	mindestens 0,50 m
Traufhöhe:	bei I+D talseitig nicht über 4,20 m ab natürlicher Geländeoberfläche

- 0.6.2. Das Seitenverhältnis von Länge : Breite (Traufe : Giebel) muß mindestens 5 : 4 betragen.

- 0.6.3. Balkonbrüstungen und Fassadenverkleidungen sind ausschließlich in Holz zulässig. Die farbige Behandlung des Holzes hat in naturfarbenen Holzschutzanstrichen zu erfolgen (nicht zu dunkel).

- 0.6.4. Fensteröffnungen sind nur als stehende Rechteckformate mit maximal 1,75 qm zulässig; liegende Fensteröffnungen sind durch kräftig ausgebildete Setzhölzer in stehende Rechteckformate zu untergliedern.

- 0.6.5. Haustüren und Tore sind in Holz auszuführen. Malerisches Dekor und sonstige Motivmalereien sind an den von öffentlichem Raum aus einsehbaren Fassadenteilen unzulässig.

- 0.6.6. Talseitige Aufschüttungen vor den Gebäuden sind auf das absolut unvermeidbare Maß zu beschränken. Eventuell entstehende Böschungsfüße müssen auf eigenem Grundstück beendet und entwässert werden.

- 0.6.7. Vor- und Rücksprünge an der Gebäudefront sind unzulässig. Statt dessen sind freihängende oder aufgeständerte Balkone vorzusehen.

- 0.6.8. Von der Festsetzung der Ziffer 0.6.1. kann im Einvernehmen mit der Gemeinde vom Landratsamt eine Ausnahmegenehmigung soweit zugelassen werden, als an Stelle des Satteldaches ein Krüppelwalmdach errichtet werden kann.
Dachneigung 36° - 42°.

Geschossbeschränkung ersatzlos aufgehoben
Max. zulässige Wandhöhe: 6,50m
ab natürlicher Geländeoberkante

Für Haupt- und Nebengebäude sind Sattel- und Walmdächer zulässig.

Dachneigung von 18°-38°
Dachgauben sind bis zu einer Länge von max. 1/3 der Dachlänge zulässig,

Die Dachdeckung hat in Rot-, Braun oder Grautönen zu erfolgen. Als Material für die Dacheindeckung sind Dachsteine und Dachziegel zulässig.

Blecheindeckung in entsprechenden Rot-, Braun oder Grautönen sind nur bei Dachgauben zulässig

Kniestockhöhe: ersatzlos aufgehoben
Sockelhöhe: ersatzlos aufgehoben
Ortgang: bis 1,25m zulässig
Traufe: bis 1,25m zulässig

0.6.2 – 0.6.8.
Festsetzungen ersatzlos aufgehoben

Zusätzliche Festsetzung:

Aufgeständerte Solar-/Photovoltaikanlagen sind nicht zugelassen.

Aufschüttungen und Abgrabungen bis auf 1,50m sind zugelassen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 der BayBo in der jeweils gültigen Fassung

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.18 die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Schlosserhügel II" im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 18.12.18 ortsüblich bekannt gemacht.

Eschlkam, den 21.03.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)

2. Billigungsbeschluss und Auslegung

Nach Ablauf der öffentlichen Darlegung und der Anhörung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes "Schlosserhügel II" -Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 06.12.2018 geä. 11.02.2019 in der Sitzung vom 14.02.19 gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Schlosserhügel II" -Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 06.12.2018 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.19 bis 08.02.19 öffentlich ausgelegt.

Eschlkam, den 21.03.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)

3. Satzung

Der Markt Eschlkam hat mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.02.19 den Bebauungsplan "Schlosserhügel II" -Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 06.12.2018 geä. 11.02.2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Eschlkam, den 21.03.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)

4. Inkrafttreten

30.04.2019

Der Bebauungsplan "Schlosserhügel II" -Deckblatt Nr. 5 im beschleunigten Verfahren (gem. § 13a BauGB, Innenentwicklung) i. d. F. vom 06.12.2018 geä. 11.02.2019 wurde am 20.02.19 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit den unter § 2 der Satzung genannten Bestandteilen wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Eschlkam zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Baubaungsplan rechtswirksam in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Eschlkam, den 30.04.2019
21.03.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)

Änderung:
Kammermeister
1. Bürgermeister

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Schlosserhügel II“ B. Nr. 06.01.03 Deckblatt Nr. 5

gem. § 13a BauGB (Innenentwicklung)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des BauGB in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 81 BayBO, hat der Gemeinderat des Markts Eschlkam den Bebauungsplan i.d.F. vom 06.12.2018 geä. 11.02.2019 als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 06.12.2018 maßgebend.
Er ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan M 1:2000
- Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil M 1:1000 und Legende
- Textliche Festsetzungen mit Begründung zum Bebauungsplan

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschlkam, den

21.03.2019



Kammermeister Josef (1. Bürgermeister)